# Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



5F\_23/2018

	II. zivilrechtliche Abteilung
Besetzung	Bundesrichter von Werdt, Präsident, Bundesrichter Marazzi, Herrmann, Gerichtsschreiber Möckli.
Verfahrensbeteiligte	1. <b>A.</b> , 2. <b>B.</b> , Gesuchsteller,
	gegen
	Stockwerkeigentümergemeinschaft Cstrasse xxx, vertreten durch Rechtsanwältin Annika Sonderegger, Gesuchsgegnerin.
Gegenstand	Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 5A_754/2018 vom 18. September 2018.

### Sachverhalt:

A und B sind Mitglieder der Stockwerkeige	n.
tümergemeinschaft der Liegenschaft Cstrasse xxx	
U	
Zufolge abgelaufener Beschwerdefrist und mangels hinreichender Begründung trat das Bundesgericht mit Urteil vom 18. September 201 auf die von ihnen gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantor Thurgau in Sachen Anfechtung von Stockwerkeigentümerbeschlüsse eingereichte Beschwerde nicht ein.	18 ns
Mit Gesuch vom 6. November 2018 verlangen A ur B die Revision des bundesgerichtlichen Urtei 5A_754/2018 sowie des betreffenden obergerichtlichen Entscheide Ferner verlangen sie die unentgeltliche Rechtspflege, die Bestellur	ils s.
eines juristischen Beistandes sowie die aufschiebende Wirkung.	-

## Erwägungen:

#### 1.

Ein Revisionsgesuch ist bei derjenigen Instanz zu stellen, deren Urteil revidiert werden soll (Art. 328 ZPO bzw. Art. 121 BGG). Vor Bundesgericht kann deshalb nur die Revision des bundesgerichtlichen Urteils verlangt werden.

# 2.

Das Bundesgericht vermittelt keine Rechtsvertretung. Vielmehr ist es an der Partei bzw. den Parteien, einen Rechtsanwalt mit der Interessenwahrung zu beauftragen.

#### 3.

In der Sache werden keinerlei Revisionsgründe angerufen und es wird auch inhaltlich kein Revisionsthema angesprochen. Vielmehr äussern sich die Beschwerdeführer zur stockwerkeigentümerrechtlichen Angelegenheit, erheben Vorwürfe gegen die kantonalen Instanzen und machen geltend, es dürfe nicht sein, dass ihre Anliegen unbeurteilt blieben. All dies steht in keinem Zusammenhang mit den in Art. 121, 122 und 123 BGG abschliessend aufgezählten Revisionsgründen.

•	

Nach dem Gesagten ist auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten. Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

### 5.

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte dem Revisionsgesuch von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

#### 6.

Die Gerichtskosten sind den Gesuchstellern aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG), wobei diese hierfür solidarisch haften (Art. 66 Abs. 5 BGG).

# Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.

Auf das Revisionsgesuch wird nicht eingetreten.

2.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.

3.

Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit auferlegt.

# 4.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Thurgau schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 13. November 2018

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts

von Werdt	Möckli	

Der Gerichtsschreiber:

Der Präsident: